



Hygienekonzept der Gemeinde Zweiflingen für das Rathaus Zweiflingen

gemäß § 5 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (in der ab 02. November 2020 gültigen Fassung)

Für die Beschäftigten und Beamte (nachfolgend Beschäftigte) des Rathauses Zweiflingen gelten folgende Vorgaben, die für alle Arbeitnehmer der Gemeinde Zweiflingen, sowie auch Besucher des Rathauses gleichermaßen bindend sind:

Einhaltung von Abstandsregeln

Im Rathaus der Gemeinde Zweiflingen sind stets die Abstandsregeln von mindestens 1,5 Meter einzuhalten.

Bei Tätigkeiten, die ein Unterschreiten der Abstandsregel erfordern besteht eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Maskenpflicht im Rathaus

Im gesamten Rathaus besteht Maskenpflicht sofern sich mehrere Personen gleichzeitig in einem Raum aufhalten. Davon ausgenommen sind Räume mit Doppelarbeitsplätzen. In allen allgemein zugänglichen Räumen (Flure, WCs, Kopierzimmer, Materiallager, etc.) gilt stets Maskenpflicht.

Besucher des Rathauses haben während des gesamten Besuchs einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Bei Besprechungen und Treffen der Beschäftigten und Besucher des Rathauses kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dann verzichtet werden, wenn die Abstandsregeln und die Lüftungsregeln eingehalten werden.

Personen, die das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verweigern, können durch das Personal des Rathauses verwiesen werden und ggfs. Hausverbot erteilt bekommen.

Bürräume mit Doppelarbeitsplätzen

In Büroräumen, in denen mehr als eine Person tätig ist, muss nicht dauerhaft eine Maske getragen werden, sofern die Abstandsregeln eingehalten sind. In diesen Räumen sollte regelmäßig (mindestens einmal pro Stunde) gelüftet werden.

Sonstige Veranstaltungen und Trauungen

Bei sonstigen Veranstaltungen und standesamtliche Trauungen werden die Hygienevorgaben individuell und veranstaltungsspezifisch erarbeitet und auferlegt.

Kontaktnachverfolgung

Nicht im Rathaus tätige Personen, die das Rathaus bzw. ein Zimmer betreten und somit Kontakt haben zu den Beschäftigten des Rathauses werden namentlich unter Angabe der Telefon-Nummer erfasst.

Die Kontaktdaten werden zur Kontaktnachverfolgung aufgrund der Corona-Pandemie aufbewahrt und werden danach vernichtet.

Zutrittsverbot

Ein Zutrittsverbot besteht für Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Meldung von K2 - Personen

Wenn ein Beschäftigter K2 - Person wird, wird er gebeten, dies seinem Vorgesetzten zu melden.

Eine K2 - Person hatte keinen direkten Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person, sondern direkten Kontakt mit einer K1 – Person (die wiederum direkten Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatte).

K2 – Personen unterliegen grundsätzlich keiner Quarantäne-Pflicht. Allerdings sollten K2 – Personen Besprechungen mit weiteren Kollegen meiden und ggf. aus dem Home-Office arbeiten. Dies wird dann im Einzelfall entschieden.

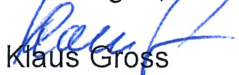
Hand-Desinfektion

Im Eingangsbereich steht für alle Besucher eine Hand-Desinfektionsstation bereit. Ein regelmäßiges Händewaschen während der Arbeitszeit wird empfohlen.

Verantwortliche Personen

Für die Einhaltung der vorstehenden Regelungen ist der Bürgermeister verantwortlich. Den Anweisungen des Bürgermeisters und des Personals zu diesen Regelungen sind Folge zu leisten.

Zweiflingen, den 02.11.2020


Klaus Gross
Bürgermeister